

Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen

Quelle: [Preuß. GS](#) 1815 S. 203

— 203 —

(No. 309.) Patent wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 19ten September 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Nachdem in Folge des, zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen unterm 7ten Juni d. J. zu Wien abgeschlossenen Traktats, Seine Königlich-Schwedische Majestät für Sich und Ihre Nachfolger in dem Schwedischen und Norwegischen Thron nach der Successions-Ordnung vom 20sten September 1810. das bisher von ihnen besessene Herzogthum Pommern nebst dem Fürstenthum Rügen, so wie alle dazu gehörigen Dependenz, Inseln, Festungen, Städte und Landschaften an Uns und Unsere Nachfolger in dem Thron, feierlichst und für ewige Zeiten abgetreten haben, auch die Einwohner des genannten Herzog- und Fürstenthums ihrer Pflichten gegen ihren vormaligen Landesherrn ausdrücklich entlassen worden; so nehmen Wir in Kraft des gegenwärtigen Patents von dem Herzogthum Pommern, dem Fürstenthum Rügen und allen dazu gehörigen Dependenz, Inseln, Festungen, Städten und Landschaften, so wie solche bisher von Seiner Königlich-Schwedischen Majestät besessen worden sind, Besitz, und einverleiben solche Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit für jetzt und auf ewige Zeiten.

Wir vervollständigen den schon bisher zu Unsern Königlichen Titeln gehörig gewesenen Titel eines Herzogs von Pommern durch Hinzufügung des Titels eines Fürsten von Rügen.

Wir lassen die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich einzunehmen, so erhält Unser Staatsminister und Oberpräsident Freiherr **von Ingersleben** den Auftrag, dieselbe in Unserem Namen zu empfangen.

Dagegen sichern Wir den Einwohnern der hierdurch von Uns in Besitz genommenen Länder allen den Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen in Unseren übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohl erworbenen Privatrechte.

— 204 —

Was Wir künftighin in den Gesetzen und den Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen begründet, auch sorgfältig mit eingebornen, der Landesverfassung kundigen, und patriotisch gesinnten Männern berathen werden.

Die ständische Verfassung werden Wir erhalten, und sie der allgemeinen Verfassung anschließen, welche Wir Unseren gesammten Staaten zu gewähren beabsichtigen.

Unser Staatsminister und Oberpräsident Freiherr **von Ingersleben** ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen auszuführen, und die Verwaltung der solchergestalt in Besitz genommenen Länder, Unsern Ministerialbehörden in Berlin zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

So geschehen und gegeben zu Paris, den 19ten September 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)